

Freitag den 30. August 1872.

(320—2)

Nr. 4363.

Concurs

zur Besetzung einer Praktikantenstelle beim
krainischen Landesauschusse.

Beim krainischen Landesauschusse wird ein
Amtspracticant mit dem jährlichen Adjutum von
300 fl. gegen sechs wöchentliche Probepraxis auf-
genommen. Die auf diesen Dienstposten Reflectiren-
den haben nachzuweisen, daß sie das 20. Lebens-
jahr vollendet und wenigstens das Untergymnasium
oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absol-
viert haben, eine schöne, leserliche Handschrift be-
sitzen und der slovenischen und deutschen Sprache
in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind.
Bei sonst gleicher Befähigung haben die in der
Stenographie ausgebildeten Bewerber den Vorzug.

Die gehörig instruierten Gesuche sind

bis 24. September 1872

beim gefertigten Landes-Auschusse einzubringen.
Laibach, am 22. August 1872.

Vom krainischen Landes-Auschusse.

(327—1)

Nr. 6131.

Rundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes
Graz sind sieben adjutirte Auscultantenstellen, und
zwar: 1 für Steiermark und je 3 für Kärnten und
für Krain, dann mehrere nicht adjutirte Auscul-
tantenstellen für die genannten drei Kronländer er-
lediget.

Bewerber hierum haben ihre gehörig belegten
Competenzgesuche im vorgeschriebenen Wege bis
längstens

20. September 1872

bei dem gefertigten Oberlandesgerichts-Präsidium
einzubringen.

Graz, am 25. August 1872.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

(317—2)

Nr. 1507.

Concurs-Edict.

Zur Besetzung einer Gefangenwach-Oberauf-
sehersstelle in der k. k. Männer-Strafanstalt zu
Laibach mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., even-
tuell bei gradueller Vorrückung mit dem Gehalte
jährlicher 350 fl. und dem Genusse der kasernenmä-
ßigen Unterkunft, nebst Service, dem Bezuge einer
täglichen Brodportion von je 1 1/2 Pfunden und
der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uni-
formierungsvorschriften wird hiemit der Concurs
bis zum

25. September 1872

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese in Gemäßheit des
§ 4 litt. a des Gesetzes vom 19. April 1872,
Nr. 60 R. G. B., den anspruchsberechtigten Unter-
offizieren vorbehaltene und nur in deren Ermang-
lung an andere verleihsbare Stelle haben ihre ge-
hörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres
Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprach-
kenntnisse, insbesondere der beiden Landesprachen
und ihrer bisherigen Dienstleistung bei der gese-
tigten k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu überreichen.
Graz, am 19. August 1872.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(307—2)

Nr. 1121.

Rundmachung.

Zur Besetzung der Schuldiennerstelle an der
k. k. Lehrerbildungsanstalt und Übungsschule in
Laibach, womit ein Jahresgehalt von 250 fl. und
das Quartiergeld jährlicher 50 fl. verbunden ist, wird
hiemit der Concurs neuerlich ausgeschrieben.

Anspruch auf diesen Dienstposten haben außer
jenen, welche bereits auf Grund der kaiserlichen

Verordnung vom 19. Dezember 1853 für eine
vorbehaltene Civilbedienstung vorgemerkt sind:

Unteroffiziere, welche zwölf Jahre, darunter
wenigstens acht Jahre als Unteroffiziere, im stehen-
den Heere, in der Kriegsmarine oder in den
Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ
gedient haben und gut conduitirt sind, ebenso,
und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienst-
jahre, jene Unteroffiziere, welche vor dem Feinde
oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes
durch Verletzung für den Militärdienst untauglich ge-
worden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit für
Civildienste verloren zu haben.

Die Bewerber müssen nebst dem Certificate
über den erlangten Anspruch auch die körperliche
Eignung, die Kenntnis der beiden Landesprachen
besitzen, lesens- und schreibkundig sein.

Zudem wird der Nachweis über irgend eine
Vorbildung oder Eignung gewünscht, um auch im
natur-historischen und physikalischen Cabinet ver-
wendet zu werden.

Die Competenzgesuche sind von denjenigen
Bewerbern, welche nicht mehr dem Militärverbände
angehören, unmittelbar, von den noch in activer
Dienstleistung Stehenden aber im Wege ihres vor-
gesetzten Commando innerhalb der Frist von sechs
Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, beim ge-
fertigten k. k. Landes-schulrath einzubringen.

Die nicht mehr im Militärverbände stehen-
den Bewerber haben ihrem Gesuche nebst dem Cer-
tificate über den erlangten Anspruch und dem Ob-
bezeichneten auch ein vom Gemeindevorsteher ihres
dauernden Aufenthaltsortes ausgefertigtes Wohlver-
haltenszeugnis und bezüglich der körperlichen Eig-
nung für die angestrebte Stelle ein von einem ämt-
lich bestellten Arzte ausgefertigtes Zeugnis anzu-
schließen.

Die Gesuche der nach dem Gesetze vom 19ten
April d. J. (Nr. 60 R. G. B.) anspruchsberechtig-
ten Bewerber sammt Beilagen genießen die Be-
freiung von Stempelgebühren, und wird schließlich
bemerkt, daß der obige Dienstposten nur an einen
Anspruchsberechtigten verliehen werden kann, es wäre
denn, daß sich ein Anspruchsberechtigter und für die-
sen Dienstposten geeigneter Bewerber darum nicht
melden würde.

k. k. Landes-schulrath für Krain.

Laibach, am 10. August 1872.

Der Vorsitzende:

k. k. Landespräsident

Alexander Graf Auersperg m. p.

(321a—1)

Nr. 7966.

Concurrenz-Rundmachung.

Wegen Lieferung des Bedarfes an Buchdrucker-
arbeiten und eventuell des dazu gehörigen Pa-
pieres für die k. k. Finanz-Behörden in Steier-
mark, Kärnten und Krain.

Am 16. September 1872 vormittags
9 Uhr wird bei der steiermärkischen Finanz-Landes-
Direction in Graz eine öffentliche Abminderungs-
Verhandlung wegen Uebernahme der Lieferung des
Bedarfes an Druckerarbeiten und des hiezu erforder-
lichen Papiers für diese k. k. Finanz-Landesstelle,
dann für die k. k. Finanz-Directionen für Krain
und Kärnten und für die allen diesen drei Finanz-
Landesstellen untergeordneten Behörden, Aemter und
Organe abgehalten werden.

Der beiläufige einjährige Bedarf an Druck-
arbeiten und Druckpapieren für sämtliche genannte
Behörden und Organe dürfte sich auf nachstehende
Mengen belaufen:

Nr. 1. Johann-Druck-(Sofel) Papier Nr. 1,
14" hoch, 17" breit, 6 Kieß, Druck und Papier.

Nr. 2. Mittelconceptpapier, blaues Nr. 4,
13 1/2" Höhe, 16 1/2" Breite, 640 Kieß an Druck-
arbeiten sammt Papier.

Nr. 3. Johann-Kanzleipapier, weißes Nr. 5,
13 1/2" hoch, 16 1/2" breit, 40 Kieß an Druck-
arbeiten sammt Papier.

Nr. 4. Groß-Kanzleipapier, weißes Nr. 6,
15" hoch, 19" breit, 60 Kieß an Druckerarbeiten
sammt Papier.

Nr. 5. Großconceptpapier, blaues Nr. 7, 15"
hoch, 19" breit, 890 Kieß an Druckerarbeiten sammt
Papier.

Nr. 6. Klein-Medianpapier, weißes Nr. 8,
15 1/2" hoch, 19 1/2" breit, 50 Kieß an Druck-
arbeiten sammt Papier.

Nr. 7. Median-Schreibpapier Nr. 9:

a. minderer Qualität, richtiger benannt Groß-
Median-Concept, blaues 16" hoch 22" breit,
70 Kieß an Druckerarbeiten sammt Papier.

b. Groß Medianconceptpapier, blaues, stärkerer
Qualität, 17" hoch, 22" breit, 200 Kieß an
Druckerarbeiten sammt Papier.

Nr. 8. Mittel-Megalpapier Nr. 10, blaues
18" hoch, 24" breit, 60 Kieß an Druckerarbeiten
sammt Papier.

Nr. 9. Groß-Megalpapier Nr. 11, blaues Con-
cept, 21" hoch und 27" breit, 80 Kieß an Druck-
arbeiten sammt Papier.

Nr. 10. Median-Druckpapier Nr. 14, 17"
hoch und 22" breit, 12 Kieß an Druckerarbeiten
sammt Papier.

Die Lieferung der Druckerarbeiten und des Pa-
pieres wird vereint überlassen. Bei der Verhandlung
werden sowohl mündliche als schriftliche Anbote
angenommen.

Als Badium ist ein Betrag von 100 fl. (Ein-
hundert Gulden) zu erlegen.

Schriftlichen Offerten ist die Quittung einer
k. k. Cassa über das erlegte Badium oder letzteres
in Barem beizuschließen. Die Caution des Erstehers
beträgt zehn Prozent des approximativen Er-
stehungswerthes einer Jahreslieferung, welcher sich
auf 8000 fl. bis 10.000 fl. belaufen dürfte.

Schriftliche Offerte müssen längstens bis 15.
September 1872 mittags 12 Uhr im Präsidial-
bureau dieser Finanz-Landes-Direction überreicht
sein und sind zu überschreiben: „Offert zur Lieferung
des Bedarfes an Buchdruckerarbeiten nebst Papier
für die k. k. steiermärkische Finanz-Landes-Direction,
für die k. k. Finanz-Directionen für Krain und
Kärnten und für deren unterstehende Behörden,
Aemter und Organe.“

Die Lieferung wird auf die drei Jahre 1873,
1874 und 1875 oder auf sechs Jahre, d. i. für
1873 bis einschließlich 1878 ausgeschrieben.

Die Finanzverwaltung behält sich das Recht
vor, das Ergebnis der Licitation nach eigenem Er-
messen auf 3 oder 6 Jahre zu genehmigen. Die
weiteren Licitationsbedingungen, sowie die Ausruf-
preise und Musterbögen der zu liefernden Papiere
können bei dem hierortigen Landesökonomate (Sad-
straße Nr. 22) und bei dem Finanz-Landesdirections-
Ökonomate in Wien, wie auch bei den Finanz-
directions-Ökonomaten in Laibach und Klagenfurt
eingesehen werden.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark
in Graz, am 16. August 1872.

(308—3)

Nr. 7780.

Rundmachung.

Das Mitnehmen der Hunde in Café- und
Wirthshäuser, dann Schänken wird untersagt.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird auf
Grund des § 7 der kaiserl. Verordnung vom 20ten
April 1854, Z. 115, mit der gesetzlichen Ordnungs-
buße sowohl an jenem, der den Hund mitgebracht,
als an dem Eigenthümer des Locales, der ihn darin
duldet, geahndet.

Magistrat Laibach, am 12. August 1872.

Der Bürgermeister: C. Deschmann.